

Niederschrift

Nr. 12/2020über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeindeam 10. September 2020

Verhandelt: Donnerstag, den 10. September 2020

1. Vorsitzender: Bürgermeister Martin Benz

2. Gemeinderäte:

Bachmann, Matthias
Burkhard, Christian
Drayer, Roswitha
Hecht, UweHupfer, Christian
Jungmann, Ute
Maier, Elmar
Schanz, PeterSutter Dr., Franz
Sutter, Liesa
Zimmermann, Heiko3. Beamte, Angestellte usw.: Margot Tröndle, Schriftführerin
Tanja Würz, Hauptamtsleiterin

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass zu der Verhandlung durch Ladung vom 02.09.2020 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

Zeit, Ort und Tagesordnungspunkt für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 02.09.2020 ortsüblich bekannt gegeben worden sind.

Das Kollegium beschlussfähig ist, weil 12 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt:

Christian Brädler
Ulrike Gabrin
Richard Wagner

nicht beurlaubt, oder aus anderen Gründen:

keine

Als Urkundspersonen wurden ernannt:

Roswitha Drayer
Elmar Maier

T A G E S O R D N U N G

1.Frageviertelstunde für Bürger

Gemeinderätin Roswitha Drayer übergibt im Namen der Lienheimer Gemeinderäte einen Brief mit 76 Unterschriften von Anliegern der Rheintalstraße in Lienheim an Herrn Bürgermeister Benz.

Die Eheleute Andreas u. Silvia Scheuble hatten die Initiative ergriffen und die Unterschriftenaktion gestartet. Frau Scheuble äußert sich, dass man nicht mehr bei geöffnetem Fenster schlafen oder fernsehen kann. Besonders störend sind Autos und Motorräder mit umgebauten Auspuffanlagen sowie Traktorfahrten frühmorgens und spät in der Nacht. Der ständige Lärm habe Folgen für die Gesundheit und bringe Einbußen bei der Vermietung von Wohnungen und Häusern. Zudem nehme das Unfallrisiko für Fußgänger, Radfahrer und die Schul- und Kindergartenkinder, die die Straße überqueren müssen, zu.

Der Vorsitzende zeigt Verständnis und verspricht, dass man sich des Themas annehmen wird. Dies wird jedoch Zeit brauchen, bis hier etwas bewegt werden kann. Zunächst sollen die Verkehrszahlen mittels des gemeindeeigenen Messgerätes erhoben werden, sobald die Umleitung wegen der Straßensperrung nach Grießen aufgehoben wird. Dann werde die Verwaltung das Anliegen in der nächsten Verkehrsschau vorbringen. Allerdings ist die Rheintalstraße eine Landstraße. Maßnahmen, wie die Einrichtung einer Tempo-30-Zone, liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Im Kreis Waldshut wird eine 30er Zone an Landstraßen bisher abgelehnt. Wir werden das Anliegen unterstützen, allerdings wird es nicht leicht werden.

Oswald Scheuble bemängelt, dass der Sportplatzweg bis zur Rheintalstraße befahren werde, obwohl dies verboten ist.

Der Vorsitzende erwidert, dass Anzeigen vorliegen und diese verfolgt werden. Leider sind die verhängten Strafen viel zu niedrig. Der ruhende Verkehr wird intensiv verfolgt. Das Ordnungsamt wird personell verstärkt. Die Abschreckungswirkung bei maximal 30,-- € hält sich jedoch in Grenzen. Bei der Erhebung des Bußgeldes muss man sich nach dem Bußgeldkatalog richten.

2)Einvernehmen zu Bauanträgen

a)Beschlussfassung über die Bauvoranfrage der Eheleute Melanie und Markus Högerle, Alpenblickstraße 29, 79801 Hohentengen a.H., OT Stetten auf Neubau einer Pergola auf dem Grundstück, Flst.Nr. 2093, Alpenblickstraße 29, 79801 Hohentengen a.H., Gemarkung Stetten;
Antrag auf Befreiung

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplangebietes „Unter den Wiesen“. Die geplante, verfahrensfreie Pergola überschreitet das Baufenster um ca. 3 qm.

Gemäß der bisher erteilten Befreiungen werden von Seiten der Gemeinde Überschreitungen von bis zu 1,5 qm befreit.

Der Vorsitzende führt aus, dass sich nun die Frage stellt, bis wie weit für Überschreitungen des Baufensters eine Befreiung erteilt werden soll. Das Baufenster ist beim Kauf des Grundstücks bekannt und der Bauherr muss dieses bei der Planung seines Bauvorhabens berücksichtigen.

Die Gemeinderäte Elmar Maier und Peter Schanz weisen darauf hin, dass an anderer Stelle des Grundstücks, innerhalb des Baufensters, Fläche für eine Pergola zur Verfügung steht.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig (12-Ja-Stimmen), die beantragte Befreiung von den Bebauungsplanvorschriften nicht zu erteilen.

b) Beschlussfassung über den Bauantrag im vereinfachten Verfahren des Herrn Andreas Thüm, Merktweg 28, 79801 Hohentengen a.H., auf Neubau einer Garage auf dem Grundstück, Flst.Nr. 4046, Merktweg 28, Gemarkung Hohentengen

Bei Behandlung dieses Tagesordnungspunktes ist Gemeinderat Matthias Bachmann als Planer befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplangebietes „Innere Auen West“ und entspricht den Bebauungsvorschriften.

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig (11 Ja-Stimmen) den Bauantrag im vereinfachten Verfahren.

c) Beschlussfassung über den Bauantrag im vereinfachten Verfahren des Herrn Maximilian Aulfinger, Auenweg 48, 79801 Hohentengen a.H., auf Wohnhauserweiterung im Bereich des Dachgeschoss-Süd auf dem Grundstück, Flst.Nr. 1358/1, Abbergerstraße 11, Gemarkung Hohentengen

Bei Behandlung dieses Tagesordnungspunktes ist Gemeinderat Elmar Maier als Planer befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Ortsetters. Besondere Bebauungsvorschriften bestehen hier nicht.

Der Vorsitzende berichtet, dass der Bauherr die Wohnfläche vergrößern möchte.

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig (11 Ja-Stimmen) den Bauantrag im vereinfachten Verfahren.

d) Beschlussfassung über den Bauantrag im vereinfachten Verfahren der Frau Melanie Hamburger und des Herrn Marco Lüthy, Breitenweg 1, 79801 Hohentengen a.H., Ortsteil Lienheim auf Sanierung und Umbau des Wohnhauses mit Einliegerwohnung auf dem Grundstück, Flst.Nr. 209, Küssnacher Straße 21, Gemarkung Lienheim

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Ortsetters. Besondere Bebauungsvorschriften bestehen hier nicht.

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig (12 Ja-Stimmen) den Bauantrag im vereinfachten Verfahren.

3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Kaufpreis für Grundstücke im neuen Gewerbegebiet in Hohentengen auf 75 €/qm festgelegt wurde.

Der Kaufpreis reduziert sich um jeden sozialversicherungspflichtigen Vollzeitarbeitsplatz um 3.000,-- €, höchstens jedoch um 30.000,-- € oder um den Betrag, der der Differenz zwischen einem Kaufpreis von 75 €/qm und 60 €/qm entspricht.

Maßgebend sind die Arbeitsplätze, die 3 Jahre nach dem Erstbezug der Betriebsstätte im Gewerbegebiet „Riedäcker-Höhen“ dort vorhanden sind. Der Grundstückseigentümer kann die Reduzierung des Kaufpreises zu diesem Zeitpunkt bei der Gemeinde beantragen. Arbeitsplätze an anderen Betriebsstätten werden nicht berücksichtigt.

Wird auf dem Grundstück eine nach Baurecht zulässige Betriebsleiterwohnung (Etagenwohnung oder freistehende Wohnung) erstellt, erhöht sich der Kaufpreis für die hierfür genutzte Fläche, mindestens aber für das dreifache der Wohnfläche, auf 105 €/qm.

Umfang der Nutzung öffentlicher Brunnen

Für die Entnahme von Wasser aus den öffentlichen Brunnen gilt folgende Regelung:

Gerne kann eine Gießkanne / Eimer mit Wasser befüllt und mit nach Hause genommen werden.

Eine Wasserentnahme mit technischen Hilfsmitteln, wie z.B. einem Schlauch, einer Pumpe oder ähnlichem, ist aber nicht zulässig. Dabei handelt es sich zum einen um eine Ordnungswidrigkeit, die ein Bußgeld zur Folge hat, und zum anderen um einen Straftatbestand, den Diebstahl von Wasser, der zur Anzeige gebracht wird.

4. Tourismus in der Gemeinde Hohentengen:

a) Vorstellung der FerienWelt Südschwarzwald

b) Vorstellung der bisherigen Arbeit der Tourismus-Arbeitsgruppe

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Frau Birgit Zimmermann von der Tourist-Information Hohentengen.

Die Gemeinde Hohentengen hat im Jahr 2018 die Erstellung eines Kurzkonzpts zu möglichen Handlungsfeldern und Maßnahmen im Tourismusbereich in Auftrag gegeben.

Ein Baustein dieses Konzepts ist der Beitritt der Gemeinde zur FerienWelt Südschwarzwald. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. März 2019 beschlossen, einen Antrag auf Aufnahme in die FerienWelt Südschwarzwald zu stellen. Zum 01. Januar 2020 wurde die Gemeinde dort aufgenommen.

Eine weitere Empfehlung des Konzepts ist die Bildung einer Tourismus-Arbeitsgruppe. Diese wurde im Jahre 2019 gegründet.

Frau Zimmermann stellt anhand einer Präsentation die bisherigen Aktivitäten vor. 2018 wurden in einem Kurzkonzzept Handlungsfelder und Maßnahmen im Tourismusbereich aufgezeigt. Ein Baustein ist der Beitritt zur „FerienWelt Südschwarzwald“, einem Verein zur Förderung des Tourismus in der Region Hochrhein, Hotzenwald und Hochschwarzwald, dem bislang 15 Gemeinden aus dem Landkreis angehören. Seit 01. Januar 2020 ist die Gemeinde Hohentengen dort Mitglied. Zu den Aktivitäten des Vereins zählen Messeauftritte, die Erstellung umfangreicher Print- und Onlinemedien und neue Projekte wie die interaktive „TourFoxmap“, eine analoge Karte, die mit einer App ergänzt Bilder, Videos und viele Informationen zu den Mitgliedsgemeinden und deren Besonderheiten bietet. Auf der neu gestalteten Internetseite sind unter anderem Tourentipps für Wanderer- und Radfahrer zu finden sowie ein Gastgeber-, Hotel- und Gaststättenverzeichnis. Neben der Mitwirkung in der „FerienWelt Südschwarzwald“ wurde 2019 eine fünfköpfige Tourismus-Arbeitsgruppe mit Mitgliedern des Verkehrs- und Kulturvereins Hohentengen gegründet, die bereits einige Ideen umgesetzt hat, informiert Frau Birgit Zimmermann. So wurden die Ortsinfotafeln erneuert, jeden Monat gibt es einen aktuellen Veranstaltungskalender in der Tourist-Info, regelmäßig werden Radtouren angeboten. Drei weitere Himmelsliegen wurden entlang der Wanderrouten aufgestellt und die Grillplätze überholt. Im neuen Flyer „Erlebnis Rhein in Hohentengen“ sind zahlreiche attraktive Aktivitäten im und am Rhein zu finden. So gibt es über die Tauchschule und Schwimmclub neu einen Stand-up Paddelverleih und Schnorcheltouren, aber auch Wandertouren, Sehenswürdigkeiten, Einkehrmöglichkeiten und eine E-Bike-Station sowie Sehenswertes in der Umgebung sind im reich bebilderten Flyer aufgeführt. „Alle Veränderungen sollen nicht nur für die Gäste sein, sondern auch für die Einwohner einen Mehrwert bringen“, ist Birgit Zimmermann wichtig. An weiteren Ideen mangelt es nicht. Angeschafft werden sollen Übernachtungsfässer, ein neuer Barfußpfad soll angelegt und weitere Grillplätze instand gesetzt werden. Ein Wunsch wäre die Erneuerung der Kioskbereiche in Herdern zusammen mit dem Spielplatzgelände und in Hohentengen mit einer Erweiterung der Parkmöglichkeiten.

Gemeinderätin Roswitha Drayer erkundigt sich, ob die Radwege-Kirchen auch in der App sind?

Frau Zimmermann erklärt, dass diese auch eingegeben wurden.

Gemeinderat Christian Burkhard berichtet, dass am Rheinufer in Hohentengen in Höhe des Beachvolleyballfeldes Steine lagen, die als Ausstiegshilfe aus dem Rhein genutzt werden konnten. Die Steine waren unterspült und hatten keinen Halt mehr. Das Kraftwerk hat das Ufer nun neu befestigt. Die neue Befestigung ist aber nicht optimal und stellt eher eine Verletzungsgefahr für Schwimmer, die an dieser Stelle den Rhein verlassen, dar. Hauptamtsleiterin Tanja Würz erklärt, dass das Kraftwerk darüber informiert ist und sich mit Herrn Burkhard in Verbindung setzen wird.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Frau Birgit Zimmermann für den ausführlichen Bericht.

5. Corona-Pandemie;
Kindertagesstätten,
Beratung und Beschlussfassung über den Erlass von 50 % der Kindergartengebühren für den Monat Juni 2020

Nach Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16. Mai 2020 beschlossen, den Familien die Kindergartengebühren und die Gebühren für die Nachmittagsbetreuung an der Schule für die Monate April und Mai 2020 in Höhe von 60.868,00 € zu erlassen.

Das Land Baden-Württemberg hat den Kommunen für die Monate April und Mai 2020 Soforthilfen in Höhe von 200 Mio. € ausbezahlt. Mit diesen Soforthilfen sollten die Kommunen in die Lage versetzt werden, den Familien die Betreuungsgebühren für April und Mai 2020 zu erlassen, sowie Gebührenauffälle und Kosten anderer kommunaler Einrichtungen zu decken.

Die Verteilung der Mittel auf die Städte und Gemeinden erfolgte zum Teil nach der gewichteten Einwohnerzahl zum 30. Juni 2019 und zum Teil nach den gewichteten Kinderzahlen zum 01. März 2019.

Auf unsere Gemeinde entfielen

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| • nach der gewichteten Einwohnerzahl | 17.587,09 € |
| • nach den gewichteten Kinderzahlen | 45.870,98 €. |

Insgesamt hat die Gemeinde einen Betrag von 63.458,07 € erhalten.

Die nach den Kinderzahlen gewährten Soforthilfen des Landes haben damit nicht ausgereicht, um die Ausfälle bei den Kindergartengebühren und bei den Gebühren für die Nachmittagsbetreuung an der Schule in den Monaten April und Mai 2020 vollständig auszugleichen, dennoch wurden den Familien die Gebühren vollständig erlassen.

Ab dem 25. Mai 2020 durfte in unseren Kitas ein eingeschränkter Regelbetrieb stattfinden, bei dem unter Beachtung strenger Hygienevorgaben maximal die Hälfte der vorhandenen Betreuungsplätze belegt werden durften. Es wurde ein rollierendes System entwickelt, bei dem alle Kinder an zwei Tagen pro Woche die Kita besuchen konnten.

Vom 25.-31.Mai 2020 wurden hierfür keine Gebühren erhoben, da die Gebühren für Mai 2020 vollständig erlassen waren. Ab dem 01.Juni 2020 wurden die Gebühren wieder in voller Höhe veranlagt. Die Gebühreneinnahmen betragen 26.540 €.

Im Rahmen eines Stabilitäts- und Zukunftspakts, der am 28.Juli 2020 zwischen dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden geschlossen wurde, erhalten die Kommunen zu den bereits ausbezahlten Soforthilfen in Höhe von 200 Mio. € weitere 50 Mio.€, die zur Abdeckung der Corona bedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen in den Bereichen Kita, Bildung und weiterer kommunaler Einrichtungen dienen sollen. Diese werden nach den gewichteten Kinderzahlen zum 01.März 2019 auf die Gemeinden verteilt. Auf unsere Gemeinde entfällt ein Anteil von 20.894,18 €. Davon entfallen auf die Schulkinder 3.900 €.

Da die Erstattungen für April und Mai 2020 die Zuweisungen bei Weitem überschritten haben und im Juni 2020 in unseren Kitas ein eingeschränkter Regelbetrieb stattfand, schlägt die Verwaltung vor, den größten Teil der weiteren Soforthilfe wiederum an die Familien weiterzugeben und für Juni 2020 50 % der Kindergartengebühren zu erlassen. Dies entspricht einem Betrag von 13.270 €.

Seit dem 29.Juni 2020 findet in den Kitas ein Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt, bei dem unter Beachtung strenger Hygienevorgaben und einer Trennung der Gruppen wieder alle Kinder ihre Kita im gewohnten Umfang besuchen dürfen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (12 Ja-Stimmen), den Familien für Juni 2020 50 % der Kindergartengebühren, was einem Betrag von 13.270,-- € entspricht, zu erlassen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Erstattung an die Eltern am 15.September 2020 erfolgt.

6.Gutachterausschuss:

Neuordnung des Gutachterausschusswesens im Landkreis Waldshut, Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen und Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

I. Sachverhalt:

Das Bundesverfassungsgericht hat die Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer mit Urteil vom 10.April 2018 für verfassungswidrig erklärt und die Bundesländer aufgefordert, eine rechtskonforme neue Bewertungsmethode zu erarbeiten. Das Land Baden-Württemberg hat sich nun im Landtag entschieden, die Grundlage der künftigen Grundsteuererhebung von den jeweiligen Bodenrichtwerten und der betreffenden Grundstücksfläche abhängig zu machen. Somit kommt den Bodenrichtwerten in den Gemeinden eine gewichtige und zur Sicherung der künftigen Grundsteuereinnahmen maßgebliche Bedeutung zu.

Auch im Bereich der Verkehrswertermittlung ist durch die Schaffung neuer gesetzlicher Vorschriften eine gravierende Änderung bei der Aufgabenerfüllung der Gutachterausschüsse eingetreten.

Die vorhandene dezentrale Struktur der Gutachterausschüsse und der Geschäftsstellen in Baden-Württemberg bedeutet, dass für die Aufgabenerfüllung vor Ort die entsprechende personelle, technische und organisatorische Infrastruktur vorgehalten werden müsste. Zudem müsste der Zugriff der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses auf eine ausreichende Zahl aus auswertbaren Kauffällen möglich sein.

Auf Initiative einiger Bürgermeister des Landkreises Waldshut wurde die Bildung von zwei Gemeinsamen Gutachterausschüssen für den Bereich West und Ost des Landkreises erörtert. Dabei haben sich die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen (Ost) und die Stad Bad Säckingen (West) bereit erklärt, entsprechende Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse einzurichten und personell auszustatten.

Die Gutachterausschüsse nehmen als selbständige und unabhängige Kollegialgremien hoheitliche Aufgaben wahr. Sie haben den gesetzlichen Auftrag, auf der Grundlage der tatsächlichen Kaufvorgänge objektive Informationen über das Marktgeschehen zur Verfügung zu stellen und damit Markttransparenz zu schaffen. Jeder Gutachterausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und weiteren (ehrenamtlichen) Gutachtern zusammen. Die Mitglieder sollen in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein. Der Vorsitzende ist gleichzeitig auch Repräsentant des Gutachterausschusses. Außerdem ist mindestens ein Bediensteter der zuständigen Finanzbehörde mit Erfahrung in der steuerlichen Bewertung im Gutachterausschuss vertreten.

Die wichtigsten Aufgaben der Gutachterausschüsse sind:

- Führung und Auswertung einer Kaufpreissammlung als wesentliche Arbeitsgrundlage
- Ermittlung von Bodenrichtwerten und sonstigen Wertermittlungsdaten
- Erstellung von Verkehrswertgutachten von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken.

Der Gutachterausschuss bedient sich einer Geschäftsstelle, die fachlich der ausschließlichen Weisung des Gutachterausschusses bzw. des Vorsitzenden untersteht. Sie erledigt Verwaltungsaufgaben, bereitet die Arbeit des Gutachterausschusses vor und steht für Auskünfte und Informationen zur Verfügung.

Mit der novellierten Gutachterausschussverordnung vom 11.10.2017 wurden insbesondere die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit erweitert. Danach können u.a. auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Aufgaben auf einzelne Gemeinden im Landkreis nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) übertragen werden. Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Folgende Gutachterausschüsse im Landkreis Waldshut sollen zusammengefasst werden:

Gutachterausschuss West

Stadt Bad Säckingen, Stadt Laufenburg, Stadt St. Blasien, Stadt Wehr, Gemeinden Albrück, Bernau, Dachsberg, Dogern, Görwihl, Häusern, Herrischried, Höchenschwand, Ibach, Murg, Rickenbach, Todtmoos, Weilheim

Gutachterausschuss Ost

Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen, Stadt Bonndorf, Stadt Stühlingen, Gemeinden Dettighofen, Eggingen, Grafenhausen, Hohentengen, Jestetten, Klettgau, Küssaberg, Lauchringen, Lottstetten, Ühlingen-Birkendorf, Wutach

Beide gemeinsamen Gutachterausschüsse bilden in etwa die Hälfte der Einwohnerschaft des Landkreises Waldshut ab. In beiden Bereichen ist die erwünschte Richtgröße von ca. 1.000 auswertbaren Kauffällen pro Jahr vorhanden.

In den zurückliegenden Monaten wurden mit allen Kommunen Gespräche über den Zusammenschluss zu Gemeinsamen Gutachterausschüssen geführt und eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und Erfüllung der Aufgaben des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen und der Stadt Bad Säckingen ausgearbeitet. Diese Vereinbarung wurde auch dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Landratsamt Waldshut als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Von dort wurde eine Genehmigungsfähigkeit der vorgelegten Fassung in Aussicht gestellt.

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist dieser Niederschrift beigelegt.

Wesentliche Inhalte des Vereinbarungsentwurfs sind:

1. Übertragung der Aufgaben der Gutachterausschüsse der jeweiligen beteiligten Städte und Gemeinden auf die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen bzw. Stadt Bad Säckingen;
2. Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses Ost bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen und eines Gemeinsamen Gutachterausschusses West bei der Stadt Bad Säckingen;
3. Regelungen zur Bestellung (ehrenamtlicher Gutachter);
4. Ersatz der Kosten nach Abzug möglicher Erlöse durch die Beteiligten nach einem einwohnerbezogenen Verteilungsschlüssel;
5. Kündigungsmöglichkeit.

Über die Aufhebung der bestehenden Gutachterausschüsse, die Abberufung der bisherigen Gutachter sowie die Benennung von ehrenamtlichen Gutachtern ist von den zuständigen Gremien zu gegebener Zeit noch gesondert zu entscheiden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses der Gemeinde Hohentengen am Hochrhein auf die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen bzw. Stadt Bad Säckingen sowie der Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen bzw. Stadt Bad Säckingen wird zugestimmt.
2. Der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Bearbeitungsstand zum Zeitpunkt der Gemeinderatssitzung) wird zugestimmt.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu unterzeichnen.
4. Bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen wird die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses Ost und bei der Stadt Bad Säckingen die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses West eingerichtet.

Der Vorsitzende teilt mit, dass ausschlaggebend für die Gespräche zur Bildung Gemeinsamer Gutachterausschüsse die Grundsteuer war. Die Bodenrichtwerte werden nur akzeptiert, wenn ca. 1000 auswertbare Kauffälle bei der Gemeinde vorliegen.

Zur finanziellen Situation erläutert der Vorsitzende, dass die Kosten für den Gutachterausschuss abzüglich der Gebühreneinnahmen bisher bei 6.000,-- € - 7.000,-- € pro Jahr liegen. Beim Gemeinsamen Gutachterausschuss wird der Kostenanteil der Gemeinde ca. 15.000,-- € pro Jahr betragen. Die neuen gesetzlichen Anforderungen an die Gutachterausschüsse führen zu entsprechend höheren Kosten.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Neuordnung des Gutachterausschusswesens im Landkreis Waldshut eine große Herausforderung ist. Bereits die personelle Besetzung der Gemeinsamen Gutachterausschüsse und ihrer Geschäftsstellen ist nicht einfach. Die Bildung der Gemeinsamen Gutachterausschüsse steht unter dem Vorbehalt, dass das entsprechende Personal dafür gefunden wird.

Gemeinderat Elmar Maier informiert, dass der Gutachterausschuss eine eigenständige Institution ist, der gegenüber der jeweilige (Ober) Bürgermeister nicht weisungsbefugt ist.

Der Vorsitzende erklärt, dass aufgrund der Grundsteuerthematik die Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses für die Gemeinde Hohentengen alternativlos ist.

Der Gemeinderat stimmt dem vorgestellten Beschlussvorschlag einstimmig (12 Ja-Stimmen) zu.

7. Entscheidung zum Vorschlag der Sparkasse Hochrhein über die Verwendung der Spendenmittel 2020

Der in Abstimmung mit Herrn Bürgermeister Benz erstellte Vorschlag der Sparkasse zur Verwendung der Spendenmittel 2020 ist der Niederschrift angefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat billigt den Vorschlag der Sparkasse Hochrhein zur Verwendung der Spendenmittel 2020.

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig (12-Ja-Stimmen) den Beschlussvorschlag.

8. Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Bundesweiter Warntag

Gemeinderätin Roswitha Drayer teilt mit, dass heute der 1. Bundesweite Warntag war. Sie erkundigt sich nach den Auswirkungen für die Gemeinde.

Der Vorsitzende informiert, dass dies ein Test des Bundes war, um festzustellen, ob die Alarmierung funktioniert. Wir haben nur die Nachricht erhalten, dass der Sirenenalarm ausgelöst wird.

Gemeinderat Peter Schanz teilt mit, dass die Alarmierung in Lottstetten nicht funktionierte.

Gemeinderat Heiko Zimmermann gibt bekannt, dass die Alarmierung an mehreren Stellen nicht funktionierte.

Gemeinderat Christian Hupfer erkundigt sich nach der Alarmierung, die immer am ersten Samstag im Monat erfolgt.

Gemeinderat Heiko Zimmermann teilt mit, dass dort die Leitstelle den Alarm auslöst, um die Sirenen zu testen. Dies findet aber nicht in allen Kommunen statt.

Gemeinderat Elmar Maier berichtet, dass es Kommunen gibt, bei denen die Sirene abgebaut wurde.

Der Vorsitzende meint hierzu, dass dies völlig fahrlässig ist. Nur auf digitale Formen der Alarmierung zu setzen, ist absolut verfehlt.

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr

Ende der Sitzung: 21.41 Uhr

Der Vorsitzende:

B. H.

Der Protokollführer:

[Handwritten signature]

Zur Beurkundung:

[Handwritten signature]

R. Heise

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der
Gutachterausschussverordnung (GuAVO) von den Städten und Gemeinden
(nachfolgend die Beteiligten genannt) xxx

.....
auf die Stadt Bad Säckingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Alexander Guhl /
Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister
Dr. Philipp Frank zur Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses

Vorbemerkung

Mit dem Ziel, in Anbetracht gestiegener Anforderungen die Aufgaben des Gutachterausschusses im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit fachlich qualifiziert und bürgerfreundlich zu erfüllen, schließen die Stadt/Gemeinde

..... sowie die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab und regeln die Zuständigkeiten im Bereich des Gutachterausschusswesens durch die Übertragung der Aufgaben auf die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen, die mit der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung einen Gemeinsamen Gutachterausschuss einrichtet.

Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO, sowie auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

Die Beteiligten und die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen möchten im amtlichen Wertermittlungswesen (§§ 192 - 197 BauGB) zusammenarbeiten und hierzu einen Gemeinsamen Gutachterausschuss mit einer gemeinsamen Geschäftsstelle bilden.

Hauptsächliches Ziel der Zusammenarbeit ist die Ableitung und die Veröffentlichung von gemeinsamen Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in einem gemeinsamen Grundstücksmarktbericht.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Beteiligten übertragen mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung die Aufgabe aus § 1 Absatz 1 GuAVO auf die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen (Delegation) ohne Personalüberleitung.

- (2) Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen erfüllt anstelle der Beteiligten die übertragenen Aufgaben in eigener rechtlicher Zuständigkeit. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen über.
- (3) Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen bzw. in angemieteten externen Büroräumen.

§ 2

Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses sowie Gutachterbestellung

- (1) Zur Erfüllung der übertragenden Aufgaben wird bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen ein Gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen“

- (2) Die Beteiligten sowie die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen und die Stadt Bad Säckingen benennen nach Maßgabe von § 192 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen erfahrene Personen, die von der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen zu ehrenamtlichen Gutachtern bestellt werden sollen. Die Benennung erfolgt in der Weise, dass die Beteiligten sowie die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen und die Stadt Bad Säckingen berechtigt sind, pro angefangene 3.000 Einwohner je einen Gutachter, mindestens aber einen Gutachter pro Gemeinde vorzuschlagen. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl findet § 143 Gemeindeordnung (GemO) entsprechend Anwendung.
- (3) Die ehrenamtlichen Gutachter des Gemeinsamen Gutachterausschusses werden entsprechend der Vorschläge der Beteiligten sowie der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen und der Stadt Bad Säckingen nach Abs. 2 dem Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen zur Bestellung vorgeschlagen. Der Vorsitzende des Gutachterausschusses wird auf Vorschlag des Leiters der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses durch den Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen sowie die Stadt Bad Säckingen eingesetzt. Der Leiter der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses schlägt, sofern er selbst das Amt des Vorsitzenden ausübt, aus der Reihe der ehrenamtlichen Gutachter vier stellvertretende Vorsitzende vor. Ist dies nicht der Fall, übt der Leiter der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses das Amt eines stellvertretenden Vorsitzenden aus und schlägt aus der Reihe der ehrenamtlichen Gutachter drei weitere stellvertretende Vorsitzende vor. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren ehrenamtlichen Gutachter werden vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen gemäß § 2 GuAVO auf vier Jahre bestellt.

- (4) Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen gewährleistet, dass bei Belangen der Beteiligten (Bodenrichtwerte, Gutachten etc.) vorrangig die bestellten Gutachter der Wohnsitzgemeinde herangezogen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (5) Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlicher Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreter obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).

§ 3

Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

- (1) Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO).
- (2) Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1a GuAVO). Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter sicherzustellen.
- (3) Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen.

§ 4

Vertraulichkeit der Daten

- (1) Der Geschäftsstelle ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen.
- (2) Die Geschäftsstelle behandelt die ihr im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekanntwerdenden Informationen und Daten vertraulich. Vertrauliche Informationen und Daten im Sinne dieser Erklärung sind solche, die der Geschäftsstelle übermittelt werden und sich aus Unterlagen (Kaufverträge, Grundbuchakten etc.) ergeben.
- (3) Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 5

Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe

- (1) Die Beteiligten führen den Abschluss der Kaufpreissammlung am Tag vor der Aufgabenübertragung aus, siehe insoweit § 11 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

- (2) Die Beteiligten sichern zu und tragen dafür Sorge, dass zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs die Kaufpreissammlungen den aktuellen Stand aufweisen und Arbeitsrückstände nicht vorhanden sind.
- (3) Die Beteiligten übergeben spätestens am Tag vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung die vorhandenen Akten und relevante Vorgänge der letzten 10 Jahre an den Gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen. Die älteren Akten verbleiben bei den abgebenden Gemeinden und stehen dort zur Verfügung. Für die Übergabe von Akten und Vorgängen wird eine Übergabenederschrift einschließlich eines Verzeichnisses der im jeweiligen Stadt- oder Gemeindearchiv verbleibenden Unterlagen gefertigt.
- (4) Die Beteiligten überlassen der Geschäftsstelle kostenfrei sämtliche zur Führung einer gemeinsamen Kaufpreissammlung und zur Erstellung von Gutachten erforderlichen Unterlagen und Daten. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen geführten Kaufpreissammlungen.

Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Beteiligten zur Aufgabenerfüllung erforderliche Daten (z.B. GEO-Daten, Grundbuchdaten, Daten aus Bauakten etc.) bei Dritten einzuholen.

Die Mitgliedsgemeinden benennen jeweils eine Ansprechperson für die notwendige Zulieferung der notwendigen Unterlagen und Daten (z.B. Bauakten, Baulasten, Kartenwerke).
- (5) Die Beteiligten übergeben der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen den jeweiligen amtlichen Straßenschlüssel in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).
- (6) Die Beteiligten ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses kostenfrei auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der Beteiligten zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
- (7) Die bei den Beteiligten eingehenden Urkunden, die für den Gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den Beteiligten spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen weitergeleitet.
- (8) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung entfällt die Möglichkeit eines eigenen Gutachterausschusses bei den Beteiligten, sodass die Gutachter der Gutachterausschüsse der Beteiligten durch den jeweiligen Gemeinderat abgerufen sind (§ 4 Abs. 1 GuAVO). Die Dienststempel der jeweiligen Gutachterausschüsse sind zu diesem Zeitpunkt zu entwerten.

- (9) Die Beteiligten und die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

§ 6

Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen gewährleistet mit dem Tag der Aufgabenübertragung die Erfüllung der Aufgaben der Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen im Sinne von §§ 192 ff. Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. der Gutachterausschussverordnung (GuAVO).
- (2) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Beteiligten und der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen über.
- (3) Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für die/den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die ehrenamtlichen Gutachter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.
- (4) Sofern und soweit sich Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch den jeweils zuständigen Gutachterausschuss bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind, stellen die Beteiligten die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernehmen im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche.

§ 7

Gebührenerhebung, Ausdehnung des Satzungsrechts, Kostenerstattung

- (1) Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies gilt insbesondere für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Sämtliche Kosten, die der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen für die Aufgabenerfüllung nach § 1 anfallen, die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt sind, werden der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen durch die Beteiligten erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Beteiligten und der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen zur

Gesamtzahl aller nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung vom örtlichen Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses erfassten Einwohner. Maßgebend ist dabei jeweils die nach der amtlichen Statistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegende Einwohnerzahl nach § 143 GemO.

(3) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das vorausgegangene Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Kosten wie nach Abs. 2 bilden dabei insbesondere:

- a) Die Personalkosten für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten.
- b) Die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter/innen gem. § 14 der Gutachterausschussverordnung - GuAVO.
- c) Die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen.
- d) Die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze (zum Beispiel Miete, Büro- und Geschäftsbedarf, Dienstfahrten) des Gutachterausschusses, ermittelt auf Grundlage der Sachaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres.
- e) Die Lizenzgebühren und Supportkosten für notwendige spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm).
- f) Verwaltungsgemein- und kalkulatorische Kosten für interne Leistungserbringung (zum Beispiel Personalbetreuung, Abrechnungen, kalkulatorische Miete, Abschreibungen), welche für die Einrichtung und den laufenden Betrieb des Gemeinsamen Gutachterausschusses benötigt wird.

Für den Nachweis der Kosten hat die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen geeignete Kostennachweise zu führen. Anstelle eines Einzelnachweises können Personal- und Sachkosten auch mit Pauschalwerten angesetzt werden, die gemäß der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten, insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt wurden.

- (4) Zur Einarbeitung und Vorbereitung der Arbeitsaufnahme des Gemeinsamen Gutachterausschusses ist die Tätigkeitsaufnahme einzelner Mitarbeiter bereits vor Wirksamkeit dieser Vereinbarung vorgesehen. Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten zählen deshalb auch alle vorbereitenden Maßnahmen. Hierzu zählen insbesondere Stellenausschreibungen, Dienstfahrten, Fortbildungen, Büroausstattung, Miete und sonstige für den Betrieb notwendige Aufwendungen.
- (5) Spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres erstellt die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen (Geschäftsstelle Gemeinsamer Gutachterausschuss) /Stadt Bad Säckingen (Geschäftsstelle Gemeinsamer Gutachterausschuss) eine Abrechnung der im vorausgegangenen Kalenderjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung

angefallenen einzelnen Aufwendungen nach Abs. 2 und Abs. 3 und der nach Abs. 1 geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagenersatz aus der Abrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch die Beteiligten binnen einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1.

- (6) Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen ist berechtigt, unterjährig zum 30. Juni eines jeden Jahres von den Beteiligten eine angemessene Vorauszahlung (**zunächst 4,00 € pro Einwohner**) auf den nach den Absätzen 2 bis 5 zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Die Aufteilung der Vorauszahlung auf mehrere Raten ist zulässig. Über die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 5 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen.
- (7) Sofern die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder dieses Rechtsgeschäft nachträglich der Umsatzsteuer unterwerfen sollten (betrifft insbesondere § 2 b UStG), erhöht sich die Zahlungspflicht um die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Die Steuerpflicht kann durch Terminierung des Finanzministeriums oder aufgrund der Feststellung der Umsatzsteuerpflicht durch die zuständige Finanzbehörde erfolgen. Eine rückwirkende Rechnungsstellung der Umsatzsteuer aufgrund eines entsprechenden Feststellungsbescheides gegenüber der Stadtverwaltung Waldshut-Tiengen bzw. Bad Säckingen ist möglich.
- (8) Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen.

§ 8

Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Stadt/Gemeinde schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 36 Monaten gekündigt werden. In dem Kündigungsschreiben sollen die Gründe der Kündigung angegeben werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, etwa bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen bleibt unberührt. Ebenso bleibt § 60 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) unberührt.

§ 9

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und im Falle der Einbeziehung weiterer Aufgaben oder der Aufhebung der Vereinbarung oder der Kündigung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 10
Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Beteiligten und der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahekommt.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 11
Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Vereinbarung soll erst dann der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn feststeht, dass für die Aufnahme der Arbeit genügend geeignete Personen eingestellt werden können.
- (2) Die Beteiligten und die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen mit der rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Eine Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung ist mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Vereinbarung tritt ab dem 01. April 2021 in Kraft.

§ 12
Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist-fach ausgefertigt. Die Beteiligten, die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen/Stadt Bad Säckingen sowie die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

Waldshut-Tiengen/Bad Säckingen,

Die Beteiligten:

.....
XXX

.....
Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen

.....

.....
Stadt Bad Säckingen

Vorschlag der Sparkasse Hochrhein über die Verwendung der Spendenmittel 2020

Institution	Spende	Verwendung
FC Hochrhein e.V.	1.550,00 €	die Sanierung der Sportplatzanlage
Musikverein Lienheim e.V.	700,00 €	die Anschaffung von Instrumenten
Musikverein Hohentengen e.V.	700,00 €	die Anschaffung von Instrumenten
Musikverein Stetten-Bergöschingen e.V.	700,00 €	die Anschaffung von Instrumenten
Radsportverein Lienheim e.V.	500,00 €	die Einrichtung des Vereinsheimes
Narrenverein Lienheim e.V.	500,00 €	die Einrichtung des Vereinsheimes
Narrenzunft Bohnenviertel e.V.	500,00 €	den Bau von Unterstellmöglichkeiten
Tennisclub Hohentengen	500,00 €	die Jugendarbeit
Schützenverein Alpenblick Bergöschingen e.V.	500,00 €	die Sanierung des Schützenstandes
Landfrauengruppe Stetten-Günzgen	300,00 €	die Bildungszwecke der Landfrauengruppe Stetten-Günzgen
Landfrauengruppe Bergöschingen	300,00 €	die Bildungszwecke der Landfrauengruppe Bergöschingen
Verkehrsverein Hohentengen e.V.	400,00 €	die Verbesserung der Ferienangebote
Verkehrsverein Hohentengen e.V.	300,00 €	den Verein Kulturbrücke/Triennale
Förderverein der Gemeinschaftsschule Rheintal Hohentengen	400,00 €	verschiedene schulfördernde Projekte
Kunststoffensemble e.V.	300,00 €	die Anschaffung von Requisiten
Bürger Netzwerk Hohentengen e.V.	300,00 €	das ehrenamtliche Familienzentrum
BUND Ortsgruppe Hohentengen	300,00 €	die Maßnahmen zum Erhalt der Bienen
Dorfgemeinschaft Stetten e.V.	250,00 €	die Realisierung verschiedener Einzelprojekte
Guggenmusik Saustallfäger Lienheim e.V.	250,00 €	die Einrichtung des Vereinsheimes
Guggenmusik Trubehueter Hohentengen e.V.	250,00 €	die Einrichtung des Vereinsheimes
DRK Ortsverein Hohentengen	251,00 €	die Anschaffung einer Notfallausrüstung
Summe:	9.751,00 €	